

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Änderung von sieben
Windenergieanlagen in den Gemarkungen Wohlenrode und Spechtshorn

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Celle hat der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH c/o RWE Renewables Europe & Australia GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover, mit Bescheid vom 26.03.2026 gem. §§ 4ff, 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.1. des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 6b des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Wechsel des Anlagentyps vor Errichtung und Inbetriebnahme von sieben Windenergieanlagen erteilt.

Die Änderungsgenehmigung bezieht sich auf die mit Bescheid vom 21.11.2025 erteilte Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs „Siemens Gamesa SG 5.0-132“ mit 132 m Rotordurchmesser, 106,5 m Nabenhöhe und 172,5 m Gesamthöhe als Erweiterung des Windparks Scharloh. Die Änderung beinhaltet die Änderung des Anlagentyps zum Anlagentyp „Siemens-Gamesa SWT130-DD“ mit 130 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe und 169 m Gesamthöhe. Die im Folgenden genannten Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagestandorten unverändert.

Standorte der Anlagen:

Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Wohlenrode	4	4/3
WEA02	Wohlenrode	4	7
WEA03	Spechtshorn	1	4/1
WEA04	Spechtshorn	1	7/6
WEA05	Spechtshorn	1	6/2
WEA06	Spechtshorn	2	2
WEA07	Spechtshorn	11	5/4

Gemäß § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG und § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen ist der Bescheid mit Nebenbestimmungen verbunden. Die Genehmigung enthält eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich, da das Vorhaben dem Anwendungsbereich des § 6b WindBG unterfällt:

(1) Im jeweiligen Zulassungsverfahren sind die Erleichterungen der Absätze 2 bis 7 anzuwenden, wenn in einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nachstehenden Anlage beantragt wird:

1. einer Windenergieanlage an Land,
[...]

(2) Im Zulassungsverfahren einer Anlage nach Absatz 1 ist

1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,
[...]

Das beantragte Vorhaben liegt, gemäß der 38. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2014 der Samtgemeinde Lachendorf, im Geltungsbereich eines Sondergebietes für Windenergienutzung, für den die Begründung inklusive Umweltbericht vorliegt. Das ausgewiesene, hier betroffene Windenergiegebiet liegt darüber hinaus nicht, auch nicht in Teilflächen, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks.

Das Vorhaben befindet sich damit in einem Beschleunigungsgebiet gem. § 6a Abs.1 WindBG. Dementsprechend finden die Verfahrenserleichterungen nach § 6b Abs.2 WindBG Anwendung, u. a. ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht durchzuführen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Änderungs-Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen vom 03.04.2026 bis zum 16.04.2025 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- 1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6030).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- 2.) Samtgemeinde Lachendorf, Oppershäuser Straße 1, Zimmer 305, 29331 Lachendorf (Tel. 05145/9707833).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen sind im selben Zeitraum auch auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ einsehbar.

Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeit.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.04.2026) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter immissionsschutz@lkcelle.de angefordert werden.

Az.: 671-02505/25
Celle, den 31.03.2026
LANDKREIS CELLE - Der Landrat -
Im Auftrag
Matysiak

ANLAGE:

I. Tenor

Gemäß §§ 4ff, 16 Abs. 1 i.V.m. § 16b Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.1. des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und § 6b Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 03.12.2025, hier eingegangen am 03.12.2025, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung

zur Änderung des Anlagentyps von sieben Windenergieanlagen (WEA) Typ Siemens Gamesa SG 5.0-132 mit 132 m Rotordurchmesser, 106,5 m Nabenhöhe und 172,5 m Gesamthöhe, genehmigt am 21.11.2025 (Aktenzeichen 671-01071/24), zu sieben Anlagen des Typs Siemens-Gamesa SWT130-DD mit 130 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe und 169 m Gesamthöhe

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in den Abschnitten I, II und III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

Die Änderungsgenehmigung tritt zu der für die Anlagen bereits erteilten Genehmigung vom 21.11.2025 (Aktenzeichen 671-01071/24) hinzu und bildet mit dieser einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Regelungen des Genehmigungsbescheides vom 21.11.2025 haben weiterhin Bestand, soweit in diesem Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den in dem Genehmigungsbescheid vom 21.11.2025 und den in diesem Änderungsgenehmigungsbescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde. Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anders bestimmt ist.

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf § 16 des BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.1 des Anhanges 1 dieser Verordnung.

Standorte der Anlagen:

Windenergieanlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Wohlenrode	4	4/3
WEA02	Wohlenrode	4	7
WEA03	Spechtshorn	1	4/1
WEA04	Spechtshorn	1	7/6
WEA05	Spechtshorn	1	6/2
WEA06	Spechtshorn	2	2
WEA07	Spechtshorn	11	5/4

Die Genehmigung umfasst:

Die Änderung des Anlagentyps. Die Änderung erfolgt von einer Siemens Gamesa SG 5.0-132 zu einer Siemens Gamesa SWT130-DD mit 130 m Rotordurchmesser, 104 m Nabenhöhe, 169 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 4,3 Megawatt. Mit der Änderung verbunden ist die Anpassung der nächtlichen Oktavschalleistungspegel sowie die Anpassung der Abmaße. Die Standorte der Windenergieanlagen bleiben gegenüber den genehmigten Anlagestandorten unverändert.

WEA-Typ	SG5.0-132 (alt)	SWT130-DD (neu)
Leistung je WEA [MW]	5,0	4,3
Leistung Windpark [MW]	35	30,1
Nabenhöhe [m]	106,5	104
Rotordurchmesser [m]	132	130
Gesamthöhe [m]	172,5	169
Unterer Rotordurchgang über GOK[m]	40,5	39
Fundamentdurchmesser [m]	21,2	22,25
Rotorüberstriche Fläche (Durchmesser) [m]	134,64	132,32
Grenzabstand 0,2H [m]	88,81	87,32

Von der Genehmigung nicht erfasst sind:

1. Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks. Dies gilt u.a. für die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen, die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen.
2. Eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung. Hierfür sind separate Anträge gem. §§ 8 und 10 Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
3. Eine Erlaubnis für Gewässerkreuzungen der Wege und Leitungstrassen. Hierfür sind separate Anträge gem. § 57 Niedersächsisches Wasserhaushaltsgesetz (NWG) in Verbindung mit § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
4. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff. WHG.

Weitere Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung nach § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die luftfahrtrechtliche Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Hinweis:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde, die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Gültigkeit aus wichtigem Grund verlängert werden. Der Antrag ist meiner unteren Immissionsschutzbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgehoben wird.

Kostenfestsetzung

Diese Genehmigung ist gem. §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Celle, Trift 27, 29221 Celle bzw. Postfach 3211, 29232 Celle erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.